

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma Fa. CATH Windenergie GmbH & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ralf Theis, Gunther-Plüschow-Straße 1, 56743 Mendig, wird hiermit die Entscheidung vom 12.02.2025 über den Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 15.11.2023 zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Enercon E-138 EP3 E3 sowie des Typs Enercon E-115 EP3 E3 auf den Grundstücken in Mechernich, Gemarkung Kallmuth, Flur 10, Flurstück 3 und Flur 8, Flurstück 26 (Az. 10133/2022) wird in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb wie nachfolgend ersichtlich geändert und/oder ergänzt:

Hiermit wird die Änderung des Nachtbetriebsmodus der WEA 01 – RV 01 von 0s auf 1s sowie die Änderung der WEA 02 – RV 02 vom Anlagentyp Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4.200 kW am Standort mit dem Rechtswert 330.806 und dem Hochwert 5.601.807 auf den Anlagentyp Enercon E-138 EP5 E3 mit folgenden Daten genehmigt (Az. 10113/2024):

| Typ | Nennleistung | Nabenhöhe | Rotordurchmesser | Standort | |
|----------------------|--------------|-----------|------------------|----------------|-------------------------|
| | | | | Nr.: | Rechtswert/Hochwert UTM |
| Enercon E-138 EP5 E3 | 4.260 kW | 160 m | 138 m | WEA 02 – RV 02 | 330.799 5.601.785 |

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Änderungsgenehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Immissionsschutz, zum Baurecht und zum Arten- und Landschaftsschutz. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz getroffen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gem. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 S. 2 bis 3 BImSchG gilt entsprechend. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG für zwei Wochen in der Zeit vom

25.02.2025 bis einschließlich 11.03.2025

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, Abt. 60.14 – Untere Immissionsschutzbehörde, Frau Wolfshohl, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, anke.wolfshohl@kreis-euskirchen.de

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid über die Internetseite www.uvp.-verbund.de veröffentlicht.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Genehmigungsbescheid kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Euskirchen, 19.02.2025
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Wolfshohl